

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG
Wasserkraftanlage an der Oberteisendorfer Ache bei Fkm 4,5 1

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage
an der Oberteisendorfer Ache bei Fkm 4,5, Markt Teisendorf 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Jahr 2016 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim für das Haushaltsjahr 2016 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG Wasserkraftanlage an der Oberteisendorfer Ache bei Fkm 4,5

Herr **XXX*** beabsichtigt an der Oberteisendorfer Ache bei Fkm 4,5 eine Wasserkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Wasserkraftanlage soll in Achthal auf der linken Uferseite zwischen der Oberteisendorfer Ache und der Staatsstraße St 2102 (Neukirchener Straße) errichtet werden. Die Ausleitung erfolgt bei Fl. Nr. 1127 Gemarkung Neukirchen a.T., Fkm 4,5 über ein Tiroler Wehr mit Feinrechen und eine anschließende unterirdische Druckrohrleitung DN 300. Das Kraftwerksgebäude mit der Turbine befindet sich auf der Fl. Nr. 933 Gemarkung Neukirchen a.T.. Die Ausbauwassermenge beträgt max. 90 Liter/Sekunde bei einer Nettofallhöhe von ca. 6,10 m. Die Wiedereinleitung in die Oberteisendorfer Ache nach der Wasserkraftnutzung erfolgt über eine unterirdische Freispiegelrohrleitung DN 300 bei Fl. Nr. 933/1 Gemarkung Neukirchen a.T.. Als Restwassermenge sind 30 Liter/Sekunde vorgesehen. Eine Fischaufstiegsanlage ist wegen der durchgehenden massiven Verbauung der Oberteisendorfer Ache mit Querbauwerken (Sohlabstürze) nicht geplant.

Für die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände der Wasserkraftanlage für das Ableiten von max. 90 Liter pro Sekunde aus der Oberteisendorfer Ache nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) und für das Einleiten von max. 90 Liter pro Sekunde in die Oberteisendorfer Ache nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Ossberger Turbine § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 6. Mai 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; XXX*, XXX*, XXX* Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Oberteisendorfer Ache bei Fkm 4,5, Markt Teisendorf

Für die Gewässerbenutzung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage wurde von Herrn **XXX*** eine Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Die Wasserkraftanlage dient der Erzeugung von elektrischem Strom. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die vorliegenden Stellungnahmen und das Gutachten der Träger öffentlicher Belange wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, 19. Mai 2016 um 08.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal III, 1. Stock, Zimmer-Nr. 146.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Berechtigt zur Teilnahme sind der Vorhabensträger, berührte Behörden, Institutionen und Organisationen als Träger öffentlicher Belange sowie die Betroffenen (z. B. Grundstückseigentümer und Fischereipächter usw.). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Teilnehmers (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 9. Mai 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.461.800 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.448.630 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	13.170 €
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.699.670 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.543.790 €
	und einem Saldo von	155.880 €

b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.200.950 € 2.043.300 € -842.350 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 94.776 € -94.776 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-781.246 €

ab.

§ 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 30.11.2015 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 500.000 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird festgesetzt auf: 250.000 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 11. April 2016
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain im Zimmer 9 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Saaldorf-Surheim wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.583.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.594.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 15. April 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).
